

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Folgende neue Nummer 1 e wird eingefügt:

„1 e. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen. Auch fraktionslose Abgeordnete dürfen ihre abweichende Meinung vortragen. Ihre Redezeit ist anteilig zu bemessen.““

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Die Redezeit für einzelne Abgeordnete, die keinem Fraktionskontingent unterfallen, werden entsprechend den verlängerten Redezeiten für die Fraktionen angepaßt.

